

Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Lichtenfels (Abfallsatzung)

* in der Fassung des 5. Nachtrags vom 26.11.2024

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342, 353), des § 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 20.07.2004 (GVBl. I S. 252), der §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lichtenfels am 12. Oktober 2004 folgende Satzung beschlossen:

TEIL I

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.01.2004 (BGBl. I S.82) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 20.07.2004 (GVBl. I S.252) und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung der Stadt umfasst das Einsammeln der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.
- (3) Die Stadt informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Dritter bedienen. Dritter kann auch der Landkreis sein.

§ 2 Ausschluss von der Einsammlung

- (1) Der Abfalleinsammlung der Stadt unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind:
 - a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne des § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG sowie Erdaushub und Bauschutt, soweit diese nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls

oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung durch die Stadt eingesammelt werden können.

b) Abfälle nach § 3 Abs. 3 HAKA (Kleinmengen gefährlicher Abfälle),

c) Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen (Behälterglas, Leichtverpackungen, Verpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen, usw.)

(3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des HAKA zu entsorgen. Insbesondere sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 HAKA bestimmten zentralen Träger anzudienen, Abfälle nach § 3 Abs. 3 HAKA der vom Landkreis durchgeführten Einsammlung zuzuführen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.

§ 3

Einsammlungssysteme

(1) Die Stadt führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.

(2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.

(3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 4

Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und von sperrigen Abfällen im Holsystem

(1) Die Stadt sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:

a) Altpapier einschl. Kartonagen,

b) kompostierbare Gartenabfälle,

c) kompostierbare Küchenabfälle,

d) nicht verwertbare sperrige Abfälle (Sperrmüll),

e) Kühlgeräte (in Haushaltungen verwendete Kühlschränke und Gefriertruhen/-schränke sowie entsprechende Kombinationen),

f) Weißgeräte (Elektrogroßgeräte wie Waschmaschinen, Wäschetrockner, Elektroherde, Schleudern, Boiler, Staubsauger und sonstige Haushaltsgeräte),

- g) Braune Ware (ausgediente Fernsehgeräte, Radios, PC, Videogeräte),
- (2) Die in Abs. 1 Buchst. a) bis c) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den da zu bestimmten Gefäßen, die in den Nenngrößen von 120 l und 240 l zugelassen sind, vom Abfallbesitzer zu sammeln und unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.
- (3) Die in Abs. 1 Buchst. d) bis g) genannten sperrigen Abfälle werden auf Abruf eingesammelt. Die Abholung dieser Abfälle ist vom Grundstückseigentümer oder Abfallbesitzer bei der Stadt anzumelden. Der genaue Abholtermin wird dem Grundstückseigentümer oder Abfallbesitzer vom Abfuhrunternehmen schriftlich oder telefonisch rechtzeitig vorher mitgeteilt.

§ 5

Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem

- (1) Die Stadt sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:
- a) Altglas
 - b) Sondermüllkleinmengen (Farben, Lacke, Lösungsmittel), kleine Elektrogeräte (Toaster, Transistorradios, Rasierapparate, Kaffeemaschinen usw.)
 - c) haushaltsübliche Batterien
 - d) Baum- und Strauchschnitt
- (2) Die Stadt stellt zur Einsammlung der in Abs. 1 Buchst. a) genannten Abfälle Sammelbehälter an allgemein zugänglichen Plätzen auf. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die in die jeweiligen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere als die so bezeichneten Abfälle dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden.
- (3) Die in Abs. 1 Buchst. b) genannten Abfälle sind vom Abfallbesitzer zu den aus dem Müllkalender (§ 10 Abs. 1) ersichtlichen Abfuhrtagen zu den dort angegebenen Annahmestellen zu bringen und dem dort anwesenden Personal zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (4) Die in Abs. 1 Buchst. c) genannten Abfälle sind vom Abfallbesitzer zu den entsprechenden bekannten Annahmestellen im Ortsteil Goddelsheim (Rathaus) und Ortsteil Sachsenberg (Verwaltungsstelle Bürgerhaus) zu bringen.

§ 6

Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)

- (1) Abfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.

- (2) Der Restmüll ist vom Abfallbesitzer in den ihm zugeteilten Restmüllgefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.
- (3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 8 Abs.1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:
 - a) 120 l
 - b) 240 l
 - c) 1,1 cbm
 - d) Kunststoffsack 60 l (Restmüllsack)
- (4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach den §§ 4 und 5 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahnungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt davon unberührt.

§ 7

Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Für die Aufnahme von Abfällen, die bei der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Stadt bei Bedarf Gefäße (Papierkörbe, Abfalltonnen usw.) auf. Die Besitzer von Abfällen sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenskippen usw.

§ 8

Abfallgefäße

- (1) Die Gefäße für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Stadt den Abfallbesitzern leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen gem. § 11 Abs. 1 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verluste.
- (2) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten.
- (3) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe. In die grauen Gefäße ist der Restmüll einzufüllen, in die grünen Gefäße sind die kompostierbaren Abfälle einzufüllen, in die blauen Gefäße das Altpapier.
- (4) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder - soweit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.

- (5) In besonderen Fällen - wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können - kann der Magistrat bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind. Es besteht keine Verpflichtung, Privatwege oder Privatgrundstücke zu befahren.
- (6) Restmüllsäcke können ausnahmsweise zusätzlich oder anstelle von grauen Abfallgefäßen zur Abfuhr bereitgestellt werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück nur vorübergehend zusätzliche Abfallmengen oder nur vorübergehend nur geringe Abfallmengen anfallen. Die Restmüllsäcke sind bei der Stadtverwaltung in Goddelsheim (Bürgerbüro), sowie in den anderen Ortsteilen bei den Ortsvorstehern zu beziehen.
- (7) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Magistrat nach Bedarf, wobei pro Bewohner 40 l Gefäßvolumen für den Restmüll in Ansatz gebracht werden. Bewohner in diesem Sinne ist jeder beim Einwohnermeldeamt mit Hauptwohnung gemeldete Einwohner. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restmüll, den Biomüll und das Altpapier vorgehalten werden.
- (8) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll, den Biomüll und das Altpapier vom Magistrat unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Müllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.
- (9) Für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung wird bei Zuteilung eines Restmüllgefäßes bis zur Nenngroße von 240 l jeweils ein 240 l -Gefäß, im übrigen Gefäße mit maximal gleicher Größe wie die zugeteilten Restmüllgefäße zugeteilt (Regelausstattung). Vom Anschlussnehmer gewünschte weitere Gefäße können gebührenpflichtig bereitgestellt werden.
- (10) Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 9

Bereitstellung sperriger Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle (Sperrmüll, Weißgeräte, Kühlgeräte, Braune Ware) sind nach Bekanntgabe des Abholtermins (Sperrmüll, Weißgeräte, Braune Ware) gemäß § 4 Abs. 4 und 5 so am Grundstück zur Einsammlung bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 8 Abs. 4 (für Abfallgefäße) sind zu beachten.
- (2) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Stadt. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Stadt öffentlich bekannt gemachten Einsammelungsaktionen und -terminen außerhalb von

Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

§ 10

Einsammlungstermine

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Einsammlungstermine werden im Müllkalender der Stadt Lichtenfels, der an alle Haushaltungen verteilt wird, öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Ergänzend dazu weist die Stadt in der Waldeckischen Landeszeitung vor jeder Sammelaktion auf die Einsammlungstermine der Abfälle hin, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis, Verbände, Vereine usw.) zulässigerweise durchgeführt werden (Sondermüll, Altmetall, Silofolien, Altreifen usw.).

§ 11

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß (§ 6 Abs. 3 Buchst. a), b), c)) bzw. Müllgefäße in entsprechender Größe nach § 4 Abs. 2 aufgestellt worden sind.
- (2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Bio-Gefäß) aufzustellen, kann der Magistrat eine Ausnahme zulassen, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden und wenn für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 qm je Grundstücksbewohner nachgewiesen wird. Die Ausnahme wird nur befristet und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen.
- (3) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme von Altpapier (Altpapiertonne) aufzustellen, kann der Magistrat eine Ausnahme zulassen, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass ausnahmslos alles auf dem Grundstück anfallende Altpapier ordnungsgemäß und schadlos einer Verwertung zugeführt wird. Die Ausnahme wird nur befristet und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen.
- (4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

- (5) Der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer (Grundstückserwerber).
- (6) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige der Stadt alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (7) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der städtischen Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen.

Dies gilt nicht für

- a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
- b) Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
- d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,
- e) pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 48) zugelassen ist.

§ 12 Allgemeine Pflichten

- (1) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich ggf. durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereitzustellen.
- (3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

§ 13 Unterbrechung der Abfalleinsammlung

Die Stadt sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können.

TEIL II

§ 14 Gebühren

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Gebühren.
- (2) Für die Einsammlung, Abfuhr, Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle wird eine leistungsbezogene Gebühr erhoben.

a) Die leistungsbezogene Gebühr beträgt jährlich 114,00 € je Einwohner bzw. Einwohnergleichwert (EGW) und zwar

aa)	für die Restmüllabfuhr	72,00 €/Einw./EGW/Jahr,
bb)	für die Altpapierabfuhr	6,00 €/Einw./EGW/Jahr,
cc)	für die Biomüllabfuhr	36,00 €/Einw./EGW/Jahr.

Im Falle der Befreiung vom Anschlusszwang für die Biomülleinsammlung gemäß § 11 Abs. 2 verringert sich die Gebühr nach Buchst. a) auf 78,00 € je Einw./EGW/Jahr.

Im Falle der Befreiung vom Anschlusszwang zur Altpapiereinsammlung gemäß § 11 Abs. 3 verringert sich die Gebühr nach Buchst. a) auf 108,00 € je Einw./EGW/Jahr.

Im Falle der Befreiung vom Anschlusszwang zur Altpapiereinsammlung und der Biomülleinsammlung gemäß § 11 Abs. 2 u. 3 verringert sich die Gebühr nach Buchst. a) auf 72,00 € je Einw./EGW/Jahr.

b) Für die Einsammlung und den Transport von Abfällen zur Verwertung (§ 4 Abs. 1 Buchst. d), e), f) und g) werden als Gebühren erhoben:

a) bei Abholung durch die Stadt (Entsorgungsunternehmen)

aa)	Sperrmüll	30,00 €/2,5m ³
bb)	Kühlgeräte/Gefriergeräte	35,00 €/Stück
cc)	Elektrogroßgeräte/Weißgeräte/Braune Ware	35,00 €/Stück

(3) Einwohner ist jeder, der beim Einwohnermeldeamt mit Hauptwohnung gemeldet ist.

(4) Für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte (EGW) für Grundstücke, die nicht ausschließlich dem Wohnen dienen, gilt folgende Regelung:

a) Sanatorien, Altenheime und ähnliche Einrichtungen:

je angefangene drei Betten 1 EGW

b) Schulen und Kindergärten (Schüler, Kinder, Lehrer und sonstiges Personal):

je angefangene 20 Personen 1 EGW

- c) Öffentliche Verwaltungen, Banken, Verbände, Versicherungen, Verwaltungen von Industrie, Handwerk und Gewerbebetrieben:
je angefangene 2 Beschäftigte 1 EGW
- d) Selbständig Tätige der freien Berufe mit Geschäfts- oder Praxisräumen:
je 1 Beschäftigter 1 EGW
- e) Schank- und Speisewirtschaften:
je 1 Beschäftigter 3 EGW
- f) Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Pensionen:
je angefangene 6 Betten 1 EGW
- g) Einzelhandelsgeschäfte, Bäckereien, Metzgereien:
je 1 Beschäftigter 1 EGW
- h) Industrie, Handwerk und übriges Gewerbe, sofern in diesen Betrieben tatsächlich Abfall anfällt:
je angefangene 2 Beschäftigte 1 EGW
- i) Bebaute, bewohnbare Grundstücke, für die kein Wohnsitz im Sinne des Melderechts besteht (auch Wochenendgrundstücke): 1 EGW
- j) Kioske, Verkaufs- und Imbißstände: 5 EGW

Sofern eine Ermittlung der Einwohneregleichwerte nach a) bis j) nicht möglich ist, erfolgt deren Festsetzung nach Anhörung des Gebührenpflichtigen unter Berücksichtigung der tatsächlich regelmäßig anfallenden Abfallmenge. Es ist jedoch mindestens 1 EGW pro Betrieb anzusetzen.

- (5) Als Beschäftigte im Sinne des Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige zu berücksichtigen, auch wenn sie gleichzeitig auf dem Betriebsgrundstück wohnen. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen regelmäßigen Arbeitszeit auf dem Betriebsgrundstück tätig sind, werden nur zu einem Viertel berücksichtigt. Bei gemischt genutzten Grundstücken werden die Zahlen der Bewohner und der Einwohneregleichwerte addiert.
- (6) Für die Bemessung der Personengebühr sind die Verhältnisse auf den anschlusspflichtigen Grundstücken jeweils zum 31.3., 30.6., 30.9. und 31.12. eines jeden Jahres maßgebend.
- (7) Restmüllsäcke mit einem Volumen von 60 l werden zum Stückpreis von 7,50 € abgegeben. Im Bedarfsfall werden für Familien mit Kleinkindern längstens bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres sowie für ältere Personen bei Inkontinenz abweichend von Satz 1 gegen Nachweis 2 Restmüllsäcke monatlich kostenlos zur Verfügung gestellt.
- (8) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen die Stadt für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung im Rahmen der Regelausstattung im Sinne des § 8 Abs. 9 und sperriger Abfälle abgegolten.

- (9) Für die Entsorgung von auf Wunsch des Anschlussnehmers über die Regelausstattung hinaus zugeteilten Gefäßen wird jährlich folgende zusätzliche Gebühr erhoben:
- a) Für die Zuteilung eines 120 l/240 l -Restmüllgefäßes:
je Einw./EGW 72,00 € (Leistungsgebühr)
 - b) Für die Zuteilung eines 120 l/240 l –Papiergefäßes
je Einw./EGW 6,00 € (Leistungsgebühr)
 - c) Für die Zuteilung eines 120 l/240 l -Bio-Gefäßes
je Einw./EGW 36,00 € (Leistungsgebühr)
- (10) Soweit die in dieser Satzung festgelegten Gebühren der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) unterliegen, wird diese in der gesetzlichen Höhe zusätzlich zu den Gebühren von den Gebührenpflichtigen erhoben.

§ 15 Gebührenpflichtige Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften der bisherige und der neue Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 11 Abs. 4 für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) Im Falle der Entsorgung von Kühl- oder Gefriergeräten sowie von Weißgeräten einschl. Elektrogroßgeräten und Brauner Ware ist abweichend von Abs. 1 derjenige gebührenpflichtig, der die Entsorgung im Abrufverfahren (§ 4 Abs. 3) veranlasst.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Sammelgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße bzw. der Abmeldung.
- (4) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt erhebt die Gebühr jährlich; sie kann / vierteljährliche / Vorauszahlungen verlangen.

TEIL III

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 4 Abs. 2 oder § 5 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt,
 - 2. entgegen § 6 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt,

3. entgegen § 6 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach §§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 2 eingibt,
 4. entgegen § 7 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
 5. entgegen § 8 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
 6. entgegen § 8 Abs. 4 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
 7. entgegen § 8 Abs. 10 Änderungen im Bedarf an Müllgefäßen der Stadt nicht unverzüglich mitteilt,
 8. entgegen § 9 Abs. 2 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
 9. entgegen § 11 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
 10. entgegen § 11 Abs. 4 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Stadt mitteilt,
 11. entgegen § 11 Abs. 6 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 12. entgegen § 12 Abs. 1 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
 13. entgegen § 12 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Abfallsatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Entsorgung von Abfällen der Stadt Lichtenfels (Abfallsatzung) vom 02.02.1993 („Waldeckische Landeszeitung“ Nr. 33 vom 09.02.1993) und („Waldeckische Allgemeine“ Nr. 36 vom 12.02.1993) zuletzt geändert durch den Neunten Nachtrag („Waldeckische Landeszeitung“ und „Waldeckische Allgemeine“ Nr. 96 vom 25.04.2003) wird mit Ablauf des 31.12.2004 aufgehoben.

Lichtenfels, den 14.Okt. 2004

Der Magistrat
der Stadt Lichtenfels
gez. Steuber
(Bürgermeister)

Nachtragsübersicht

Abfallsatzung der Stadt Lichtenfels vom 12.10.2004, in Kraft ab 01.01.2005

N a c h t r ä g e

- | | |
|--------------|--|
| 1. Nachtrag: | in der Fassung des 1. Nachtrags vom 08.12.2006, in Kraft ab 16.12.2006 |
| 2. Nachtrag: | in der Fassung des 2. Nachtrags vom 16.03.2010, in Kraft ab 01.01.2010 |
| 3. Nachtrag: | in der Fassung des 3. Nachtrags vom 31.01.2012, in Kraft ab 01.02.2012 |
| 4. Nachtrag: | in der Fassung des 4. Nachtrags vom 16.11.2021, in Kraft ab 01.01.2022 |
| 5. Nachtrag: | in der Fassung des 5. Nachtrags vom 26.11.2024, in Kraft ab 01.01.2025 |